

**Allgemeinverfügung  
der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
über die Freistellung von Leasingobjektgesellschaften  
von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten**

Vom 3. Mai 2018

Auf Grundlage von § 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptniederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg, die
  - ausschließlich als Leasing-Objektgesellschaft für ein einzelnes Leasingobjekt tätig werden,
  - keine eigenen geschäftspolitischen Entscheidungen treffen und
  - von einem Institut im Sinne des § 1 Absatz 1 b des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum verwaltet werden, das nach dem Recht des Herkunftsstaates zum Betrieb des Finanzierungsleasings zugelassen ist (Finanzunternehmen i.S.d. § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG i.V.m. § 1 Absatz 1 Nummer 3 und § 2 Absatz 6 Nr. 17 KWG)

werden mit Wirkung vom 26. Juni 2017 von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 Absatz 1 GwG) freigestellt.

2. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
3. Die Möglichkeit, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen bleiben unberührt.
4. Die Anordnung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation vom 9. November 2012 (Amtl. Anz. S. 2250) wird mit Wirkung vom 26. Juni 2017 aufgehoben.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 1 GwG sind alle Finanzunternehmen i.S.d. § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine stellvertretende Geldwäschebeauftragte oder einen stellvertretenden Geldwäschebeauftragten zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Zu den Finanzunternehmen zählen - entsprechend den Verweisen auf die einschlägigen Vorschriften des KWG - auch die unter Ziffer 1 beschriebenen Leasing-Objektgesellschaften.

Sinn der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist es, in Unternehmen, die aufgrund Ihres Geschäftsgegenstandes und aufgrund einer zergliederten, arbeitsteiligen Unternehmensstruktur in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt sind, für Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus missbraucht zu werden, eine stringente Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Die oder der Geldwäschebeauftragte soll Informationsverlusten und -defiziten entgegenwirken und sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens wie auch Aufsichts- und Ermittlungsbehörden als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die unter Ziffer 1 genannten Leasing-Objektgesellschaften treffen keine eigenständigen geschäftspolitischen Entscheidungen. Sie verfügen neben einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin über kein oder nur sehr wenig eigenes Personal. In den übergeordneten

Leasinggesellschaften, die die Leasing-Objektgesellschaften verwalten, ist in der Regel aufgrund gesetzlicher Verpflichtung eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter bestellt, der auch die Objektgesellschaften in die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten mit einbezieht.

Vor diesem Hintergrund - insbesondere wegen der fehlenden personellen Arbeitsteilung und der engen Anbindung der Leasing-Objektgesellschaft an die sie verwaltenden Leasinggesellschaften - ist die Bestellung einer oder eines eigenen Geldwäschebeauftragten für jede Leasing-Objektgesellschaft nicht erforderlich und eine Freistellung nach § 7 Absatz 2 GwG möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Freistellung ausschließlich für die Verpflichtung zur Bestellung einer bzw. eines Geldwäschebeauftragten gilt. Die übrigen geldwäscherechtlichen Verpflichtungen, beispielsweise die Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartner oder zur Meldung verdächtiger Vorgänge an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, sind uneingeschränkt zu erfüllen.

Diese Anordnung ersetzt die auf Grundlage des bis zum 25. Juni 2017 geltenden Geldwäschegesetzes erlassene Anordnung vom 9. November 2012 (Amtl. Anz. S. 2250).

Hamburg, den 3. Mai 2018  
Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abteilung Wirtschaftsordnung, Berufszugangsrecht, Mess- und Eichwesen, Alter Steinweg 4, 20257 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Amtliche Veröffentlichung

Amtl. Anz. S. 1150

Textbaustein für amtlichen Anzeiger:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20257 Hamburg, Raum.... eingesehen werden.